

Wahlordnung zur Vertreterversammlung (Bezirks-Listen-Wahl)

§ 1 Wahlturnus, Zahl der Vertreter

1. Gemäß § 26 c Absatz 1 Satz 1 der Satzung findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle vier Jahre statt. Für je volle 30 Mitglieder eines Wahlbezirkes ist ein Vertreter zu wählen; maßgeblich ist der Mitgliederbestand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Gemäß § 26 c Absatz 1 Satz 4 der Satzung sind zusätzlich - unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens - insgesamt mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen; der Wahlausschuss legt die konkrete Zahl der Ersatzvertreter für jeden Wahlbezirk fest.
2. Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl aller Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 sinkt.

§ 2 Wahlausschuss

1. Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen einem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden; er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss gebildet ist.
2. Der Wahlausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates und aus Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlausschuss werden von der Vertreterversammlung gewählt; sie müssen die Voraussetzungen des § 26 b der Satzung erfüllen. Die Zahl der in den Ausschuss zu wählenden Genossenschaftsmitglieder muss die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates übersteigen. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlausschuss aus, so besteht der Wahlausschuss für den Rest seiner Amtszeit aus den verbleibenden Mitgliedern; eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses unter drei sinkt.
3. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
4. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; § 25 Abs. 3 der Satzung findet entsprechende Anwendung.
5. Die Wahrnehmung der in § 7 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 genannten Aufgaben kann der Wahlausschuss einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

§ 3 Wahlbezirke

1. Der Wahlausschuss teilt das Gebiet in Wahlbezirke ein und setzt die Grenzen der Wahlbezirke fest. Er kann von der Einteilung in Wahlbezirke Abstand nehmen.
2. In jedem Wahlbezirk findet eine Versammlung zur Durchführung der Vertreterwahl statt (Wahlversammlung). Wird auf die Einteilung in Wahlbezirke verzichtet, so wird nur eine Wahlversammlung durchgeführt.

3. Jedes Mitglied stimmt in der für seinen Wohnsitz durchgeführten Wahlversammlung ab. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.

§ 4 Wahllisten

1. Der Wahlausschuss stellt für jeden Wahlbezirk unter Berücksichtigung der im Wahlbezirk wohnenden Mitglieder eine Liste der Kandidaten (Vertreter und Ersatzvertreter) für die Vertreterversammlung auf (Wahlliste). Weitere Listen können von den Mitgliedern der Genossenschaft an den Wahlausschuss eingereicht werden; diese Listen müssen von mindestens 100 Mitgliedern des Wahlbezirks, für den die Liste bestimmt ist, unterzeichnet sein. In jeder Wahlliste sind die Kandidaten in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Name und Anschrift aufzuführen. Eine Liste kann nur berücksichtigt werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die erforderliche Anzahl von wählbaren Vertretern und Ersatzvertretern enthält. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

2. Ein Mitglied kann nur auf einer Liste kandidieren.

3. Die Kandidaten sollen von ihrer beabsichtigten Aufstellung rechtzeitig benachrichtigt werden. Die Benachrichtigung der Kandidaten kann im Auftrag des Wahlausschusses durch den Vorstand erfolgen.

§ 5 Auslegung der Wahllisten

1. Die vom Wahlausschuss aufgestellte Wahlliste des jeweiligen Wahlbezirkes ist in den für die einzelnen Wahlbezirke zuständigen Geschäftsräumen der Genossenschaft (Hauptstelle und Geschäftsstellen) für die Dauer von vier Wochen ab Bekanntmachung gemäß Satz 2 für alle Mitglieder zur Einsicht auszulegen. Die Auslegung ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder seinem Stellvertreter in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen. Zusätzlich ist durch Aushang in den Geschäftsstellen auf die Auslegung der Liste aufmerksam zu machen.

2. Bei der Bekanntmachung der Auslegung der Wahllisten ist darauf hinzuweisen, dass weitere Listen innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist von den in den einzelnen Wahlbezirken wohnenden Mitgliedern eingereicht werden können. Vorher eingereichte Listen können nicht berücksichtigt werden. Werden weitere Listen eingereicht, so sind diese Listen anschließend an die Liste des Wahlausschusses zu nummerieren und zusammen mit dieser auf die Restdauer der Frist nach Absatz 1 auszulegen. Das Auslegen weiterer Listen ist nicht bekannt zu machen.

§ 6 Wahlversammlungen

1. Der Wahlausschuss bestimmt Zeit und Ort der Wahlversammlungen. Er lädt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jedes Mitglied des jeweiligen Wahlbezirks schriftlich ein. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form erfolgen. Dies kann bereits mit der Bekanntmachung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 erfolgen.

2. In der Wahlversammlung führt ein Mitglied des Wahlausschusses den Vorsitz. Die Vorschriften der Satzung über die Vertreterversammlung gelten entsprechend.

§ 7 Durchführung der Wahl / Stimmabgabe

1. Die Wahl findet unter Aufsicht des Wahlausschusses statt. Eine Delegation, auch auf Mitarbeiter/innen der Genossenschaft, ist zulässig.
2. Die Wahl findet geheim, mittels Stimmzettel statt.
3. Steht nur eine Liste zur Wahl, so wird in der Weise abgestimmt, dass jeder Wähler seine Stimme durch „Ja“ oder „Nein“ auf dem Stimmzettel abgibt; anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.
4. Sind mehrere Listen eingereicht, so bezeichnet jeder Wähler auf dem Stimmzettel die Nummer der Liste, der er seine Stimme geben will; anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.
5. Für die Wahl sind von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu verschließende Urnen zu verwenden. Nach Ende der Wahl werden die Urnen von dem Vorsitzenden der Wahlversammlung in Anwesenheit von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses in öffentlicher Sitzung geöffnet und von diesen die Stimmzählung, gegebenenfalls mit delegierten Wahlhelfern (Mitarbeiter/innen der Genossenschaft), gemeinsam vorgenommen.

§ 8 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Die nach § 7 Absatz 5 Satz 2 tätigen Mitglieder des Wahlausschusses haben das Ergebnis der Vertreterwahl festzustellen.
2. Stand nur eine Liste zur Wahl, ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine neue Wahl statt; für diese gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechend.
3. Ständen mehrere Listen zur Wahl, gilt der Grundsatz der Verhältniswahl (d'Hondt'sche System); wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstwahl auf mehrere Vorschlagslisten entfällt, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlversammlung gezogene Los darüber, welcher Vorschlagsliste dieser Sitz zufällt.
4. Über die Tätigkeit des Wahlausschusses sowie über die Durchführung und das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Akten der Genossenschaft zu nehmen. Abschriften sind allen Mitgliedern des Wahlausschusses von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu übersenden.

§ 9 Annahme der Wahl

1. Haben die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter nicht in der Wahlversammlung die Wahl angenommen, so sind sie nach Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter; die Benachrichtigung kann auch im Auftrag des Wahlausschusses durch den Vorstand erfolgen.

2. Lehnt ein Gewählter innerhalb der ihm bei der Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.
3. Der Wahlausschuss hat festzustellen,
 - a) wer die Wahl als Vertreter und Ersatzvertreter angenommen hat,
 - b) ob und wann eine neue Vertreterversammlung gemäß § 26 f der Satzung zustande gekommen ist.
4. Über diese Feststellung ist eine Niederschrift anzufertigen; es gilt § 8 Absatz 4.

§ 10 Bekanntmachung der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter

Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft (Hauptstelle und Geschäftsstellen) auszulegen. Dies ist in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen, nachdem der Wahlausschuss die Feststellungen nach § 9 Absatz 3 getroffen hat. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.

§ 11 Auslegung der Wahlordnung

Die Wahlordnung ist während der Wahlzeit in dem Wahllokal auszulegen. Die Mitglieder haben jederzeit Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung.

§ 12 Verschmelzungen

1. Nach einer Verschmelzung findet für den Bereich der übertragenden Genossenschaft eine Ergänzungswahl zur Vertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft statt.
2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen dem Wahlausschuss der übernehmenden Genossenschaft nach deren Wahlordnung. Abweichend von § 1 Absatz 1, Satz 2, Halbsatz 2, ist der Mitgliederbestand der übertragenden Genossenschaft am Stichtag der Schlussbilanz maßgeblich.
3. Gewählt werden können nur Mitglieder der übertragenden Genossenschaft.
4. Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft.

§ 13 Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Ablauf der Auslegefrist (§ 10) bei dem Wahlausschuss die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Er gibt dem

Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt. Der § 51 Genossenschaftsgesetz bleibt unberührt.

§ 14 Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Wahlordnung bedarf gemäß § 43 a Absatz 4 Genossenschaftsgesetz bzw. § 30 p) der Satzung der Zustimmung der Vertreterversammlung. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.

Heuchelheim, 16. April 2018

VOLKSBANK HEUCHELHEIM EG

Vorstand

Aufsichtsrat

Beschlussfassung Vertreterversammlung am 20.06.2018